

2972 1J
21. Dez. 2007

ANFRAGE

des Abgeordneten DI Klement
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Wegweisung

In § 38a Abs. 1 SPG wird normiert: „Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.“

In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle steht geschrieben: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Möglichkeit zur Wegweisung desjenigen, von dem (weitere) gefährliche Angriffe gegen die körperliche Sicherheit von Mitbewohnern zu gewärtigen sind. Für diese – schwierige – Gefährlichkeitsprognose werden insbesondere die Aussage des Opfers und das Verhalten desjenigen, von dem die Gefahr ausgeht, während des Einschreitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes maßgeblich sein. Im Falle einer Wegweisung ist es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auferlegt, dem Betroffenen zu verdeutlichen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung erstreckt.“

Nun gibt es diverse Rechtsanwälte und Frauenvereinigungen, welche im Internet und in Gesprächen scheidungswilligen Frauen raten, eine Wegweisung gemäß § 38a SPG zu erwirken, um dann im Scheidungsverfahren, vor allem in Streitigkeiten über Besuchsrecht wie auch Obsorge von Minderjährigen, Vorteile gegenüber dem zukünftigen Ex-Ehegatten zu haben.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen der § 38a SPG missbräuchlich angewendet wird?
2. Wie können generell nicht vorab von der wahren Sachlage informierte Exekutivbeamte objektiv entscheiden, ob eine Wegweisung zulässig ist?

3. Wie können nicht vorab von der wahren Sachlage informierte Exekutivbeamte entscheiden, ob eine Wegweisung zulässig ist, wenn es noch keinen vorangegangenen gefährlichen Angriff, etc., gegeben hat?
4. Welche Richtlinien gibt es für die vom Exekutivbeamten zu erstellende Gefährlichkeitsprognose?
5. Wie hat ein Exekutivbeamter zu entscheiden, wenn es weder einen vorangegangenen gefährlichen Angriff, etc., gegeben hat, noch, wie sich aus dem Verhalten und dem Gespräch mit dem Betroffenen ergibt, ein gefährlicher Angriff bevorsteht?
6. Wie viele Wegweisungen gab es im Jahr 2005?
7. In wie vielen Fällen wurden Exekutivbeamte im Jahr 2005 zu einer Wegweisung gerufen?
8. In wie vielen Fällen im Jahr 2005 wurden zwar Exekutivbeamte zu einer Wegweisung gerufen, mussten diese aber nicht vollziehen?
9. Wie viele Wegweisungen wurden im Jahr 2005 durchgeführt, ohne dass es einen vorangegangenen gefährlichen Angriff, etc., gegeben hat?
10. Bei wie vielen Fällen der Fälle im Jahr 2005 wurde der Weggewiesene der Ausübung ‚psychischer Gewalt‘ bezichtigt?
11. In wie vielen Fällen im Jahr 2005 wurden den angeblich psychisch Bedrohten zusätzlich oder anstelle einer Wegweisung psychologische bzw. psychiatrische Hilfe angeboten?
12. Wie viele Wegweisungen gab es im Jahr 2006?
13. In wie vielen Fällen wurden Exekutivbeamte im Jahr 2006 zu einer Wegweisung gerufen?
14. In wie vielen Fällen im Jahr 2006 wurden zwar Exekutivbeamte zu einer Wegweisung gerufen, mussten diese aber nicht vollziehen?
15. Wie viele Wegweisungen wurden im Jahr 2006 durchgeführt, ohne dass es einen vorangegangenen gefährlichen Angriff, etc., gegeben hat?
16. Bei wie vielen Fällen der Fälle im Jahr 2006 wurde der Weggewiesene der Ausübung ‚psychischer Gewalt‘ bezichtigt?
17. In wie vielen Fällen im Jahr 2006 wurden den angeblich psychisch Bedrohten zusätzlich oder anstelle einer Wegweisung psychologische bzw. psychiatrische Hilfe angeboten?
18. Aufgrund welcher Befähigung kann ein Exekutivbeamter die Ausübung psychischer Gewaltanwendung feststellen?
19. Kann es sein, dass Exekutivbeamte Wegweisungen primär deshalb aussprechen, weil sie nicht in der Lage sind, das entsprechende Gesetz richtig anzuwenden und die Wegweisung lediglich zur eigenen Absicherung aussprechen?
20. Wurden Kontrollen zur Vermeidung eines Verhaltens von Exekutivbeamten wie in Frage 18 beschrieben getroffen?
21. Wie wirksam sind diese Kontrollen?
22. Werden die von Exekutivbeamten ausgesprochenen Wegweisungen zeitnahe überprüft?
23. Wenn ja, anhand welcher Richtlinien erfolgt diese Prüfung?

24. Kam es schon einmal im Vorfeld einer Wegweisung zu Absprachen zwischen Exekutivbeamten und angeblich betroffenen Frauen?
25. Ist es üblich, dass angeblich betroffene Frauen im Vorfeld einer Wegweisung mit dem später die Wegweisung vollziehenden Exekutivbeamten Kontakt aufnehmen?
26. Inwieweit wird durch diese Kontaktaufnahme das Sachlichkeitsgebot durch den Exekutivbeamten verletzt?
27. Ist diese Kontaktaufnahme zulässig?
28. Wenn nein, was wären die Folgen einer solchen Kontaktaufnahme?
29. Welche Möglichkeiten hat der betroffene Ehemann, wenn seine Frau ihn grundlos wegweisen lässt?
30. Wie oft wurden die in der Frage 30 nachgefragten Möglichkeiten von Weggewiesenen im Jahr 2005 tatsächlich in Anspruch genommen?
31. Wie oft wurden die in der Frage 30 nachgefragten Möglichkeiten von Weggewiesenen im Jahr 2006 tatsächlich in Anspruch genommen?
32. Wie oft war das Vorgehen gegen Wegweisungen im Jahr 2005 erfolgreich?
33. Wie oft war das Vorgehen gegen Wegweisungen im Jahr 2006 erfolgreich?
34. Ist Ihnen bekannt, dass über Wegweisungen Ehemänner aufgrund der dadurch entstehenden unzumutbaren Lebensumstände (de facto Obdachlosigkeit) zum Einreichen der Scheidung genötigt werden?
35. Ist Ihnen bekannt, dass über das „Hilfsmittel“ Wegweisung so Scheidungsgründe konstruiert werden?
36. Ist Ihnen bewusst, dass Frauen mit schweren psychischen Problemen, die sich oft auch in der Veranlassung einer Wegweisung mit der Begründung ‚psychischer Bedrohung‘ äußern, nach gängiger österreichischer Rechtsprechung die Obsorge für ihre Kinder bekommen und so eine potentielle Bedrohung – mindestens jedoch eine erhebliche Störung – für Gesundheit und Wohl der Kinder darstellen?
37. Was werden Sie gegen diesen Rechtsmissbrauch unternehmen?

h. f. p. g. *St. H. K. B. G.*
h. h. k. u. m. e. n. t. *S. f. h.*

Wien am
21. DEZ. 2007